



Zl. G-004/1-2021-2027/10.

Niederschrift

über die am 12. Dezember 2023 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Grünau im Almtal stattgefundenen öffentlichen Sitzung des

Gemeinderates von Grünau im Almtal.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Kramesberger Klaus	SPÖ
Mag. Weidinger Michael Franz als Ersatz für	
Vizebürgermeister Stockhammer Johannes	SPÖ
Weidinger Astrid Irene	SPÖ
Lüftinger Walter als Ersatz für Buchegger Elke	SPÖ
Weidinger Christian	SPÖ
Drack-Leithinger Magdalena Veronika	SPÖ
Weidinger Christoph als Ersatz für	
Eiber Daniel Sebastian	SPÖ
Kramesberger Luisa Sophie	SPÖ
GV Bammer Wolfgang Josef	ÖVP
GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer Johannes	ÖVP
Ettinger Verena, BA	ÖVP
Dipl.-Ing. Stieglbauer Hans Friedrich	ÖVP
VDir. Schiefermair Sabine	ÖVP
Dr. Kiehas Reinhard als Ersatz für	
Birtheimer Rosa	ÖVP
Ettinger Johann	ÖVP
GV Stieglbauer Georg Hans	FPÖ
Dipl.-Ing. (FH) Schachinger Hubert	FPÖ
Mag. van Tijn Sascha Michael	FPÖ
Staudinger Jakob Werner	FPÖ

Schriftführer mit beratender Stimme: AL Mag. Hühmayr Christoph

Tagesordnung:

- 1) Auflage des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2023
- 2) Zustimmungserklärung (Forstgesetz) zur Nutzung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 4713 (KG. Grünau) zum Bau der Forststraße Bauerwiese
- 3) Zustimmung zur Auszahlung für den Ersatz der Kosten der gemischten Abfallsammlung von Einwegkunststoffprodukten in öffentlich zugänglichen Behältern gemäß SUP-Richtlinie über den Bezirksabfallverband Gmunden
- 4) Teilnahme der Gemeinde Grünau i.A. an der Klima- und Energiemodellregion Traunstein Periode 2024-2026 samt Finanzierung
- 5) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Energieeffizienz; Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen; Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes gem. Art. 6 Abs. 6 EED III
- 6) Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 41, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 25 (Bauernstraße) – Einleitung
- 7) Bebauungsplan Nr. 15 (Kesselboden) – Mitteilung von Versagungsgründen; erneute Genehmigung
- 8) Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 39, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 23 (Kesselboden) – Mitteilung von Versagungsgründen; erneute Genehmigung
- 9) Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Grünau im Almtal
- 10) 2. Nachtragsbudget Gemeinde Grünau im Almtal 2023
 - a) Änderung Dienstpostenplan
 - b) Kassenkredit
 - c) 2. Nachtragsvoranschlag Gemeinde 2023
 - d) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023-2027
- 11) Änderung der Friedhofsgebührenordnung (Urnenfriedhof) per 01.01.2024
- 12) Tarif- und Nutzungsordnung für den kleinen und großen Sitzungssaal
- 13) Änderung der Kanal- und Wassergebührenordnung per 01.01.2024
- 14) Änderung der Abfallgebührenordnung per 01.01.2024
- 15) Pfarrcaritaskindergarten Grünau – Budget und Abgangsdeckung 2024
- 16) Schülerhort Grünau im Almtal; Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde; Budget und Abgangsdeckung 2024 und Restabgangsdeckung 2023
- 17) Schulausspeisung; Erhöhung der Gebühren per 01.01.2024
- 18) Änderung der Feuerwehr-Gebührenordnung und der Feuerwehr-Tarifordnung per 01.01.2024
- 19) Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2024
- 20) Voranschlag Gemeinde Grünau im Almtal 2024
 - a. Dienstpostenplan
 - b. Kassenkredit
 - c. Voranschlag Gemeinde 2024
 - d. Bereich 12 Gemeindefinanzierung NEU: Gegenseitige Deckungsfähigkeit und hauswirtschaftliche Sperre
 - e. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028
- 21) Stellungnahme der BH Gmunden zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023
- 22) Richtlinien für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinde Grünau im Almtal
- 23) Vergabe der noch offenen Förderungsmittel 2023
- 24) Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Tagesordnung jedem gewählten Gemeindemandatar zugestellt wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Bürgermeister berichtet, dass GR Pramhas Christian per 04.09.2023 auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates (sowie auf sein Mandat als Ersatzmitglied des Gemeinderates) verzichtet hat. Herr Dipl.-Ing. Stieglbauer Hans Friedrich hat das frei gewordene Mandat per 12.10.2023 angenommen und ist somit Mitglied des Gemeinderates.

1. Auflage des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2023

Der Bürgermeister erklärt, dass die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung während dieser Sitzung aufliegt. Wenn es keine Einwendungen dagegen gibt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Der Bürgermeister ersucht um Unterfertigung des Protokolls nach Ende der Sitzung.

2. Zustimmungserklärung (Forstgesetz) zur Nutzung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 4713 (KG. Grünau) zum Bau der Forststraße Bauerwiese

Frau Dipl.-Ing. Herring-Frankensdorf Elisabeth, Lärchenweg 9, 4645 Grünau im Almtal, möchte die Forststraße Bauerwiese errichten. Das Forststraßenprojekt ist bereits fertiggestellt und soll realisiert werden.

Nunmehr wurde festgestellt, dass die Forststraße auch teilweise über das Grundstück Nr. 4713 der KG. Grünau (öffentliches Gut) führt.

Nachdem der Forstweg errichtet werden soll, hat Frau Dipl.-Ing. Herring-Frankensdorf um Zustimmung zum Bau der Forststraße Bauerwiese gebeten.

Die Gemeinderäte Dipl.-Ing. Stieglbauer Hans und Mag. van Tijn Sascha stellen die Haftungsfrage sowie die Frage von Schäden am öffentlichen Gut zur Diskussion.

Im Gemeinderat gelangt man nach eingehender Beratung zur Ansicht, dass man die Zustimmungserklärung wie folgt ergänzen sollte: Durch die Zustimmung werden keine Haftungen jedweder Art übernommen. Allfällige Schäden am öffentlichen Gut in Zusammenhang mit der Forststraße sind jederzeit wiederherzustellen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Zustimmung im Sinne des Forstgesetzes für die Nutzung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 4713 der KG. Grünau (öffentliches Gut) durch die Forststraße Bauerwiese erteilen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Wegeinbindung des bestehenden öffentlichen Gutes auf die Forststraße bzw. von der Forststraße weg zum öffentlichen Gut hin erfolgt. Durch die Zustimmung werden keine Haftungen jedweder Art übernommen. Allfällige Schäden am öffentlichen Gut in Zusammenhang mit der Forststraße sind jederzeit wiederherzustellen. Beschluss: Mehrheitliche Annahme bei offener Abstimmung. GR Ettinger Johann übt Stimmenthaltung. Die restlichen Gemeinderäte stimmen für den Antrag von Bürgermeister Kramesberger.

3. Zustimmung zur Auszahlung für den Ersatz der Kosten der gemischten Abfallsammlung von Einwegkunststoffprodukten in öffentlich zugänglichen Behältern gemäß SUP-Richtlinie über den Bezirksabfallverband Gmunden

Gemäß EU-Richtlinie 2019/904 („SUP-Richtlinie“) sowie gemäß der österreichischen Verpackungsverordnung haben die Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten bestimmte Kosten zu tragen im Bereich der Abfallsammlung im öffentlichen Raum. Für das Jahr 2023 wurde dafür bundesweit eine Summe von 12,6 Mio. Euro zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen der Hersteller sowie den kommunalen Vertretern ausverhandelt.

Die ARGE Abfallwirtschaftsverbände sowie die mit der Abwicklung betraute VKS (Verpackungskoordinierungsstelle) haben für eine vereinfachte Abwicklung die Abrechnung über die Bezirksabfallverbände als bereits bestehende Abrechnungspartner der Sammel- und Verwertungssysteme vorgeschlagen und dafür einen Entwurf für entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse übermittelt.

Diese Vorgangsweise wurde in der Sitzung des Vorstands des Bezirksabfallverbands Gmunden am 31. August 2023 einstimmig angenommen und wird der Verbandsversammlung des BAV Gmunden zur Beschlussfassung vorgelegt. Der BAV Gmunden kann dementsprechend die Abwicklung der Abrechnung dieser Gelder übernehmen und diese anschließend im Zuge der Aufrollung der abfallwirtschaftlichen Kosten den Gemeinden gutschreiben.

Während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden sind auch die Ergebnisse der dafür durchgeführten Studie zur Erhebung des entsprechenden Aufwands in den Gemeinden, in deren Zuge im heurigen Jahr auch Fragebögen an die Gemeinden ausgesandt wurden, aufgelegt.

Um die Auszahlung verwaltungswirtschaftlich zu gestalten, wird vorgeschlagen, die Auszahlung der Gelder für die Straßenreinigung über die Bezirksabfallwirtschaftsverbände abzuwickeln.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag: Die Gelder für den Ersatz der Kosten der gemischten Abfallsammlung von Einwegkunststoffprodukten in öffentlich zugänglichen Behältern, werden für die Gemeinde Grünau im Almtal im Zuge des Gemeindeverbandes Bezirksabfallverband Gmunden eingehoben. Der Gemeindeverband Bezirksabfallverband Gmunden regelt innerhalb des Verbandes die Auszahlung dieser Beträge an die Gemeinden selbst. Der Vertreter der Gemeinde Grünau im Almtal im Gemeindeverband Bezirksabfallverband Gmunden wird beauftragt, in der Verbandsversammlung dem entsprechenden Verbandsbeschluss zuzustimmen.

Beschluss. Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

4. Teilnahme der Gemeinde Grünau i.A. an der Klima- und Energiemodellregion Traunstein Periode 2024-2026 samt Finanzierung

Die derzeitige Periode der Klima- und Energiemodellregion (KEM) Traunstein läuft noch bis 31.12.2023. Im Einvernehmen mit den teilnehmenden Gemeinden soll für die nächste Phase erneut eingereicht werden. Ein entsprechender

Weiterführungsantrag (2024-2026) soll gestellt werden. Das regionale Energiemanagement wird vom Klimafonds gefördert (Projektvolumen 2024-2026: voraussichtlich € 370.000,00; Eigenmittelanteil 25 %). Seitens der Gemeinde Grüna im Almtal wäre im Falle einer Teilnahme ein jährlicher Beitrag in der Höhe von € 1.228,80 (bisher € 887,52) zu leisten.

In der vergangenen Periode hat die Gemeinde im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlagen beim Gemeindebauhof, FF-Depot und Freibad erhöhte Förderungen durch die Teilnahme an der Klima- und Energiemodellregion Traunstein erhalten. Im Rahmen der neuen Förderperiode soll die Gemeinde bei der Errichtung von allfälligen Energiegemeinschaften, fachlichen Beratungen (z.B.: zur Einsparung von Strom im Freibad, Energieförderungen VS-Sanierung etc.) und Teilnahme an gemeinsamen Projekten (z.B.: Plattform-Homepage für Direktvermarkter) unterstützt werden.

GR van Tijn Sascha hinterfragt die Liste des Projektmanagements für Grüna im Almtal. Hier wird die Heizungsart der Volksschule hinterfragt und eine Bürgerbeteiligung angeregt.

Der Amtsleiter berichtet dazu, dass das Projektmanagement nicht davon in Kenntnis war, dass wir bei der Volksschule schon durch eine Nahwärme versorgt werden. Es handelt sich nur um Anregungen von Herrn Hummelbrunner. Eine Änderung der Heizungsart ist auch in der Kostenschätzung für die Generalsanierung der Volksschule nicht eingeplant.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Teilnahme der Gemeinde Grüna im Almtal an der Klima- und Energiemodellregion (KEM) Traunstein für die Periode 2024-2026 (Weiterführungsphase IV) sowie die dazugehörige Finanzierung in der Höhe von jährlich € 1.228,80 genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Energieeffizienz; Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen; Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes gem. Art. 6 Abs. 6 EED III

Mit der Energieeffizienzrichtlinie III (EED III) kommen auf öffentliche Einrichtungen neue Verpflichtungen zu.

Die Renovierungsverpflichtung betrifft Gebäude des Bundes, der Länder und insbes. jene von Städten und Gemeinden. Aus Art. 6 Abs. 1 EED III ergibt sich ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen, die zum 01.01.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt.

Es gibt jedoch eine alternative Möglichkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtung. Die EED III sieht auch die Möglichkeit vor, dass anstelle der Sanierung von 3 % der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ein alternativer Ansatz (Art. 6 Abs. 6) gewählt werden kann. Beim alternativen Ansatz können Energieeinsparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3-%-Sanierungsquote entsprechen. Die Entscheidung über die Wahl des alternativen Ansatzes ist vom

Mitgliedsstaat bis spätestens Ende 2023 an die Europäische Kommission zu notifizieren.

Der alternative Ansatz entbindet nicht von der Erfüllung der jährlichen 3%-Sanierungsquote bis 2040, jedoch wird damit die Möglichkeit eröffnet, bis 2030 der Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 EED III durch kostengünstigere Maßnahmen (z.B.: durch Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) nachzukommen. Zudem besteht auch beim alternativen Ansatz die Möglichkeit, alle Sanierungen auf den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes einzurechnen. Der alternative Ansatz erweitert somit die Handlungsoptionen betroffener öffentlicher Einrichtungen bis zum Jahr 2030, die jährliche Sanierungsquote von 3% bis 2030 zu erfüllen. Der alternative Ansatz erweitert somit den Handlungsspielraum für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 6 EED III.

Die Wahl für den alternativen Ansatz besteht einmalig für die Meldung an die Europäische Kommission bis Ende 2023.

Unterbleibt für die jeweilige Gemeinde die Meldung eines Energieeinsparwertes auf der Basis des alternativen Ansatzes, wird eine jährliche Sanierungsquote von mindestens 3 % ab Oktober 2025 verpflichtend. Damit wäre die Einrechnung von Energieeinsparmaßnahmen im Sinne des alternativen Ansatzes ausgeschlossen.

Der Bund und mehrheitlich die Länder (auch Oberösterreich) haben sich für die Nutzung des alternativen Ansatzes entschieden.

Da die darin erörterte Erhebung des öffentlichen Gebäudebestands sowie die Berechnung des Energieverbrauchs und des darauf basierenden Einsparungspotentials innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine erhebliche Belastung für die Gemeinden darstellen, bietet das Land Oberösterreich - obwohl es keine Verpflichtung zum Tätigwerden trifft - den Oö. Gemeinden folgende Hilfestellung an:

- . Aufgrund der Daten der Statistik Austria konnte der Energiesparverband Oberösterreich den Gesamtenergieverbrauch aller Oö. Gemeinden berechnen; dabei wurde angenommen, dass grundsätzlich alle Gemeinden den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) wählen wollen.

- . Jene Gemeinden, die ausnahmsweise nicht den alternativen Ansatz, sondern die unter Pkt. 2 geschilderte „Option Abs. 1“ (jährliche Renovierungsquote von 3%) wählen wollen, wurden schriftlich (Schreiben IKD vom 16.11.2023, IKD-2023-172818/13-Um) aufgefordert, dies verlässlich bis 15. Dezember 2023 an die Direktion Inneres und Kommunales zu melden.

- . Der Energiesparverband Oberösterreich wird diese „Opt-Out-Gemeinden“ in einem weiteren Schritt anhand eines bevölkerungsbasierten Schlüssels aus dem Gesamtenergieverbrauch der Oö. Gemeinden herausrechnen.

- . 3% des dergestalt bereinigten Gesamtverbrauchs würde dann die voraussichtliche Energieeinsparung der Oö. Gemeinden darstellen, die der Europäischen Kommission kumuliert gemeldet werden kann.

GR van Tijn Sascha stellt für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion ganz klar fest, dass man gegen die Energieeffizienzrichtlinie III (EED III) ist. Die FPÖ hat auch im EU-Parlament gegen diese Richtlinie gestimmt. In der notwendigen Erledigung dieser Vorgabe wird man jedoch dem alternativen Ansatz zustimmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Option des alternativen Ansatzes im Sinne des Art. 6 Abs. 6 EED III in Anspruch nehmen.
Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

6. Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 41, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 25 (Bauernstraße) – Einleitung

Die Ö-Bauland und Projektentwicklungs GmbH (ÖBP) beantragt im Bereich „Bauernstraße“ die Umwidmung von derzeit Grünland (LAFOWI) in Wohngebiet und Verkehrsfläche für die Entwicklung eines Baulandprojektes (27 Bauparzellen).

Schließlich erfolgt eine Interessensabwägung auf der Basis der Grundlagenforschung und der Beurteilung des Ortsplaners. Diese Flächenwidmungsplanänderung widerspricht nicht den Planungszielen der Gemeinde. Ebenso werden durch die Umwidmung offensichtliche Interessen Dritter nicht verletzt. Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. Raumordnungsgesetz gegenüber der Gemeinde sind keinesfalls zu erwarten. Die Umwidmung ist sicherlich tragbar und notwendig, und auch im öffentlichen Interesse zur Sicherung von Hauptwohnsitzen. Die Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes stehen in keinem Widerspruch mit der geplanten Änderung. Durch den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages entstehen der Gemeinde keine Anschließungskosten (Kanal, Wasser, Straße, Straßenbeleuchtung).

GR van Tijn Sascha ist der Ansicht, dass in einer ersten Entwicklungsstufe die Umwidmung von rd. 10 Bauparzellen anstatt von 27 Bauparzellen genügen würde. Er verweist auch auf die Interessensabwägung im Rahmen der Stellungnahme des Ortsplaners vom 27.11.2023. Dort wird festgehalten, dass die im ÖEK als Erweiterung vorgesehenen Flächen teilweise bereits aufgeschlossen und daher für eine Baulanderweiterung grundsätzlich gut geeignet sind. Die Vergrößerung der Erweiterungsfläche auf insgesamt 27 Parzellen erscheint vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer flächensparenden Raumplanung und des Bodenschutzes und im Hinblick auf die vorhandenen Baulandreserven und die stagnierende Bevölkerungszahl in der Gemeinde wenig nachvollziehbar.

GR VDir. Sabine Schiefermair weist darauf hin, dass es derzeit für junge Grünauer Familien keine Möglichkeit gibt Bauland zu erwerben. Deshalb sind viele Einheimische gezwungen wegzuziehen. Damit die Grünauer in Zukunft die Möglichkeit haben in ihrem Heimatort zu bauen, ist es unbedingt erforderlich, wieder genügend Bauland zur Verfügung zu stellen.

Mag. Weidinger Michael berichtet, dass es um die Entwicklung der Gesamtfläche geht. Man kann die Fläche nur als Gesamtes entwickeln (Straße, Wasser, Kanal). Der Projektentwickler trägt auch das Kostenrisiko.

Der Amtsleiter ergänzt, dass man ja in der Infrastrukturvereinbarung berücksichtigen kann, welche Parzellen als erstes verkauft bzw. verbaut werden müssen.

Dr. Kiehas Reinhard und GR Ettinger sind der Meinung, dass man bei dieser Umwidmung auch gleich die Verkehrsproblematik berücksichtigen soll. Man benötigt ein Konzept, damit die Fußgänger und Kinder gefahrenlos (Hofmannkreuzung, Bauernstraße, Kefergasse) das Ortszentrum erreichen können.

Im Gemeinderat wird die Umwidmungsgröße (27 Bauparzellen) sowie die Verkehrsproblematik ausführlich erörtert. Man gelangt schließlich zur einhelligen Ansicht, dass sich der zuständige Ausschuss mit einem Verkehrskonzept sowie einer entsprechenden Infrastrukturvereinbarung vor einer Genehmigung im Gemeinderat beschäftigt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 41 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 25 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 (Bauernstraße) zur Einleitung des Verfahrens beschließen. Die Kosten für das Umwidmungsverfahren sind vom Antragsteller zu tragen. Beschluss: Einstimmige Annahme in offener Abstimmung.

7. Bebauungsplan Nr. 15 (Kesselboden) – Mitteilung von Versagungsgründen; erneute Genehmigung

Die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft "Familie" beantragt im Bereich „Kesselboden“ die Umwidmung von derzeit Grünland (LAFOWI) in Wohngebiet (ca. 7.790 m²) bzw. von derzeit Grünland (LAFOWI) und Wohngebiet in Verkehrsfläche (ca. 1.002 m²).

Die "Wohnanlage Kesselboden" umfasst laut Machbarkeitsstudie insgesamt 54 Wohnungen (2- bis 3-Zimmer). Die Erschließung ist über den bestehenden Zufahrtsweg zum Friedhof geplant, insgesamt sind 78 oberirdische Stellplätze geplant. Den Erdgeschoßwohnungen sind Eigengärten zugeteilt, im Gemeinschaftsbereich sind Spielplätze vorgesehen.

Aufgrund der Lage der geplanten Wohnbauten im Hochwasserabflussbereich wurde begleitend ein Hochwasserschutzprojekt ausgearbeitet, für welches eine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt. Aus diesem Grund und auch zur möglichst guten Einbindung des Bauvorhabens in das bestehende Orts- und Landschaftsbild soll ein Bebauungsplan erstellt werden.

Der Gemeinderat von Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 (Kesselboden) beschlossen. In weiterer Folge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 15 (Kesselboden) beschlossen.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24.10.2023, RO-2022-832798/18-Gro, wurden der Gemeinde Versagungsgründe zur gegenständlichen Bebauungsplanerstellung mitgeteilt. Das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24.10.2023 ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt.

Bezüglich der 30-kV-Ersatzverkabelung liegt ein Angebot (Nr. 0000030364) der Netz Oberösterreich GmbH vom 17.04.2023 an die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Familie vor. Dieses Angebot beinhaltet auch einen Überblick zur genauen Lagesituation des geplanten Kabel-Trassenverlaufes. Nach Rücksprache des Gemeindeamtes mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik kann mit diesem Angebot eine positive Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.

Bezüglich der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung wurde nach Rücksprache des Gemeindeamtes mit dem Sachbearbeiter der Wildbach- und Lawinerverbauung folgende Stellungnahme (E-Mail vom 10.11.2023) eingeholt:

„Betreffend BBP 15 Kesselboden wird ergänzend zur Stellungnahme vom 15.09.2023 folgendes festgestellt:

- 1.) Die ZT-GmbH Gunz, Steyr hat ein ordnungsgemäßes Konzept zur Entsorgung der Dach- und Oberflächenwässer entsprechend den Vorgaben der WLV vorgelegt.*
- 2.) Im Projekt „Hochwasserschutz Bauvorhaben Kesselboden“ wurde die Thematik des Erhalts der Abflusskorridore und der weiteren Einschränkungen durch Einfriedungen, Nebengebäude und Geländeänderungen berücksichtigt.*
- 3.) Ein Konzept zur sicheren Erreichbarkeit im Rahmen eines Katastropheneinsatzes erscheint nicht notwendig, da die Aufschließung des Kesselbodens über die Waldwegstraße erfolgt.*

Der o.a. BBP 15 steht daher nicht im Widerspruch zum Öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren. Der WLV ist aber im Rahmen eines Bauverfahrens die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme zu ermöglichen.“

Bezüglich richtiger Darstellung der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal mit der Signatur „WARV“ wurde vor der Planaufgabe eine diesbezügliche Änderung in der planlichen Darstellung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Mit Kundmachung vom 07.11.2023 wurde schließlich bekanntgegeben, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kesselboden“ durch vier Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt. Die direkt betroffenen Grundbesitzer wurden nachweislich davon verständigt. Während der Auflagefrist sind keine schriftlichen Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt eingelangt.

Der Amtsleiter fungiert als Berichterstatter und bringt dem Gemeinderat die oben angeführte Kundmachung, welche mit den dazugehörigen Plänen während der Fraktionssitzungen sowie während den Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt sind, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Durch die durchgeführten Maßnahmen seitens der Gemeinde Grünau im Almtal müssten die Versagungsgründe somit entkräftet sein.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Bebauungsplan Nr. 15 – Kesselboden – beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme in offener Abstimmung.

8. Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 39, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 23 (Kesselboden) – Mitteilung von Versagungsgründen; erneute Genehmigung

Die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft "Familie" beantragt im Bereich „Kesselboden“ die Umwidmung von derzeit Grünland (LAFOWI) in Wohngebiet (ca. 7.790 m²) bzw. von derzeit Grünland (LAFOWI) und Wohngebiet in Verkehrsfläche (ca. 1.002 m²).

Die "Wohnanlage Kesselboden" umfasst laut Machbarkeitsstudie insgesamt 54 Wohnungen (2- bis 3-Zimmer). Die Erschließung ist über den bestehenden

Zufahrtsweg zum Friedhof geplant, insgesamt sind 78 oberirdische Stellplätze geplant. Den Erdgeschoßwohnungen sind Eigengärten zugeteilt, im Gemeinschaftsbereich sind Spielplätze vorgesehen.

Der Gemeinderat von Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Einleitung des Verfahrens betreffend die Änderung Nr. 39 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 bzw. die Änderung Nr. 23 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 beschlossen. In weiterer Folge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.06.2023 die Änderung Nr. 39 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 23 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 (Kesselboden) beschlossen.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 21.11.2023, RO-2022-832841/19-Gro, wurden der Gemeinde Versagungsgründe zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung mitgeteilt. Das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 21.11.2023 ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt.

Bezüglich der 30-kV-Ersatzverkabelung liegt ein Angebot (Nr. 0000030364) der Netz Oberösterreich GmbH vom 17.04.2023 an die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Familie vor. Dieses Angebot beinhaltet auch einen Überblick zur genauen Lagesituation des geplanten Kabel-Trassenverlaufes. Nach Rücksprache des Gemeindeamtes mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik kann mit diesem Angebot eine positive Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.

Bezüglich richtiger Darstellung der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal mit der Signatur „WARV“ wurde eine diesbezügliche Änderung in der planlichen Darstellung des Flächenwidmungsplanes vorgenommen.

Bezüglich des siebenjährigen Baulandbedarfes wurde eine ergänzende Grundlagenforschung (Dokumentation der Baulandentwicklung) vorgenommen, welche während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt ist. Es wird festgestellt, dass die ergänzende Grundlagenforschung den Baulandbedarf entsprechend bestätigt.

Bezüglich Infrastrukturvertrag wurde insofern eine Ergänzung vorgenommen, als eine Bauverpflichtung samt Pönale als Sanktion in den Vertrag integriert wurde. Die neue Infrastrukturvereinbarung ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden zur Einsicht im Gemeindeamt aufgelegt.

Der Amtsleiter fungiert als Berichterstatter und bringt dem Gemeinderat die oben angeführte Grundlagenforschung, Pläne und Infrastrukturvereinbarung, welche während der Fraktionssitzungen sowie während den Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt sind, zur Kenntnis.

Durch die durchgeführten Maßnahmen seitens der Gemeinde Grünau im Almtal müssten die Versagungsgründe somit entkräftet sein.

GR Ettinger Verena und Dr. Kiehas Reinhard sprechen auch hier nochmals die Verkehrsproblematik an. Für Fußgänger und Kinder ist das Ortszentrum nur über die

Engstelle beim Musikheim erreichbar.

GR Weidinger Christian berichtet über eine Besichtigung an Ort und Stelle mit Referatsleiter Straßenverkehrssicherheit des Landes Oberösterreich, Herrn Dipl.-Ing. Breithaller Michael. Es sind sowohl bauliche Maßnahmen (Steher in Straße) als auch verkehrstechnische Maßnahmen (Verkehrsbeschränkungen) möglich. Es wird dort auch noch eine Verkehrszählung durchgeführt.

Um in diesem Bereich die Verkehrssicherheit für Kinder zu gewährleisten, sollte man die Möglichkeit einer Wegführung von der Friedhofstraße ausgehend im Bereich der Mauer (Pfarrhof) und OKA-Gebäude prüfen, meint GR VDir. Schiefermair Sabine.

Der Bürgermeister stellt schließlich den Antrag, der Gemeinderat möge diese Änderung Nr. 39 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 bzw. die Änderung Nr. 23 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 (Kesselboden) sowie die dazugehörige Infrastrukturkostenvereinbarung (Beilage 1 zum Protokoll) beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme in offener Abstimmung.

9. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Grünau im Almtal

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat in der Zeit vom 21.03.2023 bis 29.06.2023 die Gebarung der Gemeinde Grünau im Almtal überprüft. Nunmehr wurde seitens des Landes der diesbezüglich verfasste Prüfungsbericht vorgelegt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Grünau im Almtal und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung bzw. der Oö. Gemeindeprüfungsordnung ist der Prüfungsbericht dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Prüfungsbericht ist während der Fraktionssitzungen zur Einsicht aufgelegt und wurde allen Gemeinderatsmitgliedern per Mail zugesendet. Der endgültige Prüfungsbericht wurde durch die Aufsichtsbehörde bereits im Internet veröffentlicht.

Vom Amtsleiter wird die Kurzfassung des Prüfberichtes zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister Kramesberger stellt den Prüfungsbericht zur Diskussion.

Die Darlehenszeiten sämtlicher Darlehen im Kanal- und Wasserleitungsbau betragen überwiegend ca. 33 Jahre und übersteigen die Laufzeiten der Schuldendienstsätze. Die längeren Laufzeiten der Darlehen (Streckung der Darlehen war – gegen den Willen der Gemeinde – eine Vorgabe des Landes) bedeuten, dass die Gemeinde im Differenzzeitraum den Schuldendienst für diese Darlehen zur Gänze aus Eigenmitteln finanzieren muss. Im Rahmen der Gebarungsprüfung wurde auf die weiterhin gültige Empfehlung des Landes hingewiesen, dass Darlehenslaufzeiten an die entsprechenden Zuschusspläne anzupassen sind bzw. entsprechende Sondertilgungen vorgenommen werden sollten.

Eine Verkürzung der Laufzeiten würde sich insofern bemerkbar machen, als die Benützungsgebühren maximal € 0,60/m³ bei Wasser und maximal € 1,00/m³ bei Kanal über den Mindestgebührensätzen des Landes liegen müssten. Alles darüber würde wieder in den Härteausgleich fallen. Bei keiner Änderung der Laufzeiten würde sich dies erst in ein paar Jahren bemerkbar machen. Beim Wasser liegt man bei den Benützungsgebühren ohnehin schon bei € 0,60 über den Mindestgebührensatz. Beim Kanal würde man voraussichtlich in ca. 3 Jahren auch ohne Zeitlaufverkürzung bei € 1,00 über den Mindestsatzgebühren liegen.

Weiters läuft die Mindestgebühren-Regelung mit Ende 2024 aus. Die Benützungsgebühren orientieren sich ab dem Jahr 2025 an der betriebswirtschaftlichen Kostendeckung, wobei jedoch eine zumutbare Gebührenhöhe seitens des Landes festgelegt wird. Man wird somit noch im Laufe des Jahres 2024 diesbezüglich konkretere Aussagen treffen können.

Nach eingehender Diskussion gelangt man im Gemeinderat zur einhelligen Ansicht, dass die Laufzeitverkürzungen nach derzeitigem Stand per 01.01.2025 umgesetzt werden sollen. Im Laufe des kommenden Jahres sollen seitens der Finanzverwaltung die erforderlichen Vorbereitungen für die diesbezügliche zeitgerechte Umsetzung getroffen werden.

Die Gemeinde Grünau im Almtal hat Flächen für die multifunktionale Sportanlage sowie für die Tennisanlage gepachtet. Die darauf befindlichen Gebäude wurden im Einvernehmen und mit Zustimmung der Verpächterin von den Vereinen errichtet. Diese Verhältnisse sind schon seit Jahrzehnten so gegeben.

Die Vereine kümmern sich um die Erhaltung der Gebäude und tragen die gesamten finanziellen Belastungen dieser Gebäude.

Nach eingehender Diskussion gelangt man im Gemeinderat zur einhelligen Ansicht, dass der Abschluss von Nutzungsvereinbarungen nur zu Verunsicherungen der jahrzehntelang gelebten Praxis führen würde. Nachdem die Vereine ohnehin schon die Kosten für die auf den Pachtflächen befindlichen Gebäude zu tragen haben, soll auch in Hinkunft die gelebte Praxis weitergeführt werden, dass für die Pacht keine Kostenersätze von den Vereinen eingehoben werden.

In der Wassergebührenordnung der Gemeinde sind keine Mindestbenützungsgebühren bzw. Grundgebühren vorgesehen. Im Rahmen der Gebarungsprüfung wurde festgestellt, dass bei Objekten mit einem niedrigen Wasserbezug keine Mindestbenützungsgebühr eingehoben wird, da die gültige Wassergebührenordnung keine Grundgebühr enthält.

Grundsätzlich wird festgesetzt, dass es einen Unterschied macht, ob man von einer Mindestbenützungsgebühr oder Grundgebühr spricht. So kann z.B.: eine Mindestbenützungsgebühr von z.B.: 40 m³ vorgeschrieben werden. Liegt man darunter, bezahlt man 40 m³. Liegt man darüber, dann muss man für den weiteren Verbrauch zahlen.

Im Gegensatz zahlt man bei einer Grundgebühr die Gebühr unabhängig vom Verbrauch. Bei einer Grundgebühr wird somit ab dem 1 m³ eine Wassergebühr fällig. Die Gemeindegremien haben sich schon mehrmals mit dieser Thematik befasst. Der Vorteil bei keinen Mindest- oder Grundgebühren liegt darin, dass jeder Abgabepflichtige nur den Wasserverbrauch bezahlt, den er auch verbraucht. Die positive Wirkung auf den Steuerzahler liegt eindeutig beim Wassersparen, weil er auch nur für den Verbrauch zahlt.

Der Vorteil einer Mindestgebühr für die Gemeinde liegt darin, dass zumindest jeder für z.B.: 40 m³ im Jahr bezahlt, auch wenn er weniger braucht. So werden auch z.B.: Zweitwohnsitzbesitzer stärker belastet, aber auch alleinstehende ältere Personen

und Ein- bzw. Zweipersonenhaushalte, die dann eine höhere Wassergebühr zu zahlen haben.

Auch die Umsetzung einer Mindestbenützungsgebühr bzw. Grundgebühr in verwaltungstechnischer Sicht ist nicht so einfach, da viele Fragen zu klären wären. Würde man z.B.: pro Wasserzähler oder pro Wohneinheit rechnen. Wie behandelt man Gewerbebetriebe, Tourismusbetriebe, leerstehende Wohnungen etc. Wie erfasst man z.B.: Wohnanlagen wie die Hochschlagsiedlung etc.

Im Gemeinderat gelangt man nach eingehender Beratung zur einhelligen Ansicht, dass man keine Mindest- oder Grundgebühren einführen soll. Selbst bei der Gebarungsprüfung wurde festgestellt, dass in zahlreichen Haushalten der Gemeinde der Verbrauch deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt. Dies liegt vor allem auch an der Bevölkerungsstruktur von Grünau im Almtal, weshalb ja viele Ein- bzw. Zweipersonenhaushalte gegeben sind. Seit Jahren versucht man (auch auf Landesebene), die GemeindebürgerInnen zum Wassersparen aufzufordern. Wassersparen soll auch belohnt werden. Mit der Einführung einer Mindest- oder Grundgebühr würde man genau diesem Gedanken zuwiderhandeln.

Nachdem es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, schließt der Bürgermeister die Behandlung des Prüfungsberichtes mit der Feststellung ab, dass der Prüfungsbericht zur Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufliegt. Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, dass der Prüfungsbericht im Sinne der Oö. Gemeindeprüfungsordnung dem Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zugewiesen wird. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

- 10. 2. Nachtragsbudget Gemeinde Grünau im Almtal 2023**
 - a) Dienstpostenplan**
 - b) Kassenkredit**
 - c) 2. Nachtragsvoranschlag Gemeinde 2023**
 - d) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023-2027**

a) Änderung Dienstpostenplan

Es ist keine Änderung des Dienstpostenplanes notwendig. Bürgermeister Kramesberger stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan unverändert wie folgt beschließen:

Bedienstete der allgemeinen Verwaltung

PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	DPG
1	B	GD 10.1			-
1	B	GD 15.1	C I-V		DPG 3
1	B*	GD 15.1			DPG 3
1	VB	GD 17.5			DPG 3
0,5	VB	GD 17.5			DPG 4
1	VB	GD 18.5			DPG 4
1	VB	GD 20.3			DPG 4
1	VB	GD 21.7			DPG 4

Bedienstete der Schülerausspeisung

1	VB	GD 19.1			-
---	----	---------	--	--	---

Bedienstete in Schulen

1	VB	GD 25.1			-
0,5	VB	GD 22.4			-

Bedienstete des handwerklichen Dienstes

1	VB	GD 18.1			-
3,75	VB	GD 19.1			-
1	VB	GD 19.1	II/p 3 (ad personam II/p 1)		-
0,8	VB	GD 25.1			-

* durch einen Vertragsbediensteten besetzt

Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

b) Kassenkredit

Der Kassenkredit 2023 gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Kassenkredit-Aufhebungsverordnung 2020 kann mit 33,3 % festgesetzt werden. Das sind für Grünau im Almtal € 1.776.388,50.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Gemeinde möge den Kassenkredit 2023 gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Kassenkredit-Aufhebungsverordnung 2020 mit 33,3 % und somit € 1.776.388,50 festsetzen.

Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

c) 2. Nachtragsvoranschlag Gemeinde 2023

Auf Grund der Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU erhält Grünau im Almtal Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds.

Laut Schreiben des Landes Oö. vom 16.11.2023 (Zl. IKD-2018-532950/36-Ho) werden die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 auf € 315.700,00 erhöht. Der 2. Nachtragsvoranschlag kann somit in der vorgelegten Version beschlossen werden.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 samt Anlagen wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zugesendet. Weiters ist der Nachtragsvoranschlag samt Anlagen sowie das Schreiben des Landes Oö. vom 16.11.2023 während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt.

Finanzierungshaushalt (incl. interne Vergütungen)	
(+) Summe Einzahlungen operative Gebarung (31)	6.136.600
(-) Summe Auszahlungen operative Gebarung (32)	-6.010.000
(=) Saldo(1) Geldfluss aus der operative Gebarung (31-32)	126.600
(+) Summe Einzahlungen investive Gebarung (33)	473.000
(-) Summe Auszahlungen investive Gebarung (34)	-469.000
(=) Saldo(2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	4.000
(=) Saldo(3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo1 + Saldo2)	130.600
(+) Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (35)	0
(-) Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (36)	-275.900
(=) Saldo(4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-275.900
(=) Saldo(5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-145.300
Ergebnishaushalt (incl. interne Vergütungen)	
(+) Summe Erträge (21)	6.934.300
(-) Summe Aufwendungen (22)	-7.205.900
(=) Saldo(0) Nettoergebnis (21-22)	-271.600
Summe Haushaltsrücklagen (23)	186.700
(=) Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen Haushaltsrückl.(Saldo 0 +/- SU23)	-84.900

Bürgermeister Kramesberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2023 samt Anlagen genehmigen.
Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

d) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023-2027

Auf Grund des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 ist auch eine Anpassung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes 2023-2027 notwendig.

Alljährlich ist für fünf Jahre im Voraus ein „Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan“ (MEFP) zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan wurde sehr übersichtlich erstellt und ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufzulegen.

Die Prioritätenreihung für investive Einzelvorhaben wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2023 beschlossen.

Bürgermeister Kramesberger stellt den Antrag, den „Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023-2027“ zu genehmigen.
Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

11. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (Urnenfriedhof) per 01.01.2024

Die Gebühren des Urnenfriedhofes der Gemeinde Grünau im Almtal wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.09.2001 geregelt und mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2010 abgeändert. Seitdem erfolgte keine Anpassung der Gebühren.

Im Rahmen der eingeschränkten Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Grünau im Almtal durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde empfohlen, eine kostendeckende Gebarung des Urnenfriedhofs anzustreben.

Mit der neuen Friedhofsgebührenordnung werden die Grabplatzgebühren um 100 % erhöht.

GV Bammer Wolfgang findet die Gebührenerhöhung unverhältnismäßig hoch.

Dr. Kiehas Reinhard findet die Gebührenerhöhung ebenfalls überdurchschnittlich hoch. In Hinkunft sollte man die Gebühren in zeitlich kürzeren Abständen erhöhen (die letzte Gebührenerhöhung hat 2010 stattgefunden).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die neue Friedhofsgebührenordnung (Beilage 2 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Mehrheitliche Annahme bei offener Abstimmung. GR van Tijn Sascha stimmt gegen den Antrag. GV Bammer Wolfgang übt Stimmenthaltung. Die restlichen Gemeinderäte stimmen für den Antrag von Bürgermeister Kramesberger.

12. Tarif- und Nutzungsordnung für den kleinen und großen Sitzungssaal

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits im Rahmen der Sitzungen des Gemeinderates am 21.03.2023 und 27.06.2023 sowie mehrmals im Kultur- und Finanzausschuss beraten.

Für die Benutzung des Gemeinderatssaales ist eine entsprechende Tarif- und Nutzungsordnung zu erlassen ist. Diesbezüglich wurde nochmals eine Auskunft der Direktion Inneres & Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung (GZ: IKD-2018-532950/30-Pr vom 03.05.2023) eingeholt, welche auch während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufliegt. Demnach sind bei Überlassung des Gemeinderatssaales an Vereine, Firmen oder Private zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostensätze einzuheben. Gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU entfällt der Anspruch auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2 für das betreffende Jahr, sofern bei der Prüfung festgestellt wird, dass die Bereiche 14-19 entgegen der Bestätigung der Gemeinde nicht eingehalten werden.

Nunmehr wurde eine entsprechende Tarif- und Nutzungsordnung für den kleinen und großen Sitzungssaal ausgearbeitet. Der Entwurf ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt.

Dr. Kiehas Reinhard findet es gut, dass nunmehr eine Tarif- und Nutzungsordnung erstellt wurde. Er fragt an, ob die „Gesunde Gemeinde“ den Sitzungssaal kostenlos benutzen darf.

Der Amtsleiter teilt dazu mit, dass die „Gesunde Gemeinde“ grundsätzlich von der Gemeinde initiiert wurde und die Gemeinde natürlich keine Vorschriften für Bürgerinformationen erhält. Wird allerdings nur der Siegel „Gesunde Gemeinde“ vergeben und dann eine Veranstaltung abgehalten (z.B.: Produktverkäufe, Yoga etc.), dann sind natürlich die Tarife anzuwenden.

Dr. Kiehas Reinhard ist der Ansicht, dass der Bücherei der Sitzungssaal kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollte. Der Amtsleiter verweist hierzu auf die Auskunft der Direktion Inneres & Kommunales vom 03.05.2023.

GR Ettinger Verena ist der Meinung, dass das Gemeindeamtsgebäude für alle Vereine geöffnet werden sollte. Sportvereine können den Turnsaal nutzen. Der Gemeinderatssaal könnte insbesondere für Kulturveranstaltungen zur Verfügung stehen.

GR VDir. Schiefermair Sabine ist der Meinung, dass man auch über Stundensätze nachdenken sollte.

Nach eingehender Diskussion gelangt man zur einhelligen Ansicht, dass die Angelegenheit nochmals im Finanzausschuss behandelt werden soll. Es wird vereinbart, dass Vorschläge schriftlich an Ausschussobmann Stieglbauer Georg und Kassenführer Rauscher Maximilian gesendet werden.

13. Änderung der Kanal- und der Wassergebührenordnung per 01.01.2024

Kanalgebührenordnung: Die geänderten Richtlinien des Landes besagen, dass bei den Benützungsgebühren eine Auszahlungsdeckung gegeben sein muss. Diese ist laut den Berechnungen für 2024 voraussichtlich gegeben. Eine Erhöhung ist daher nicht notwendig.

Die Anschlussgebühren müssen angepasst werden. Die Mindestanschlussgebühr muss mit 01.01.2024 von € 4.291,10 auf € 4.591,40 angehoben werden.

Dementsprechend auch die m²-Sätze.

Die Bereitstellungsgebühr muss von € 0,24 auf € 0,33 je m² angehoben werden.

Im § 6 soll laut der Gemeindeprüfung der Satz „Jede Änderung der Brauchwasseranlage ist unverzüglich dem Bürgermeister als Abgabenbehörde zu melden.“ hinzugefügt werden.

Wassergebührenordnung: Die geänderten Richtlinien des Landes besagen, dass bei den Benützungsgebühren eine Auszahlungsdeckung gegeben sein muss. Wenn der Mindestlandessatz für die Auszahlungsdeckung nicht ausreicht, müssen Härteausgleichsgemeinden zusätzlich maximal 60 Cent pro m³ excl. MWSt. aufschlagen. Die Wasserbenützungsggebühr muss pro m³ Wasserverbrauch von € 2,34 auf € 2,50 angehoben werden.

Die Anschlussgebühren müssen angepasst werden. Die Mindestanschlussgebühr muss mit 1.1.2024 von € 2.571,80 auf € 3.027,20 angehoben werden.

Dementsprechend auch der m²-Satz.

Die Bereitstellungsgebühr muss von € 0,11 auf € 0,15 je m² angehoben werden.

Im Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, wurde im Rahmen der Sitzung am 30.11.2023 die Empfehlung ausgesprochen, die neue Kanal- und Wassergebührenordnung zu beschließen.

Die Entwürfe der Kanal- und der Wassergebührenordnung sind während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt.

GV Stieglbauer Georg Hans berichtet über die Beratungen im Finanzausschuss.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die neue Wassergebührenordnung (Beilage 3 zum Protokoll) sowie die neue Kanalgebührenordnung (Beilage 4 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

14. Änderung der Abfallgebührenordnung per 01.01.2024

Die gestiegenen Preise machen eine Erhöhung der Abfallgebühren (Abfallgrundgebühr und Abfallgebühr) wie folgt notwendig:

Abfallgrundgebühr (jährlich):

a) Einpersonenhaushalte	€ 55,20	(ALT: 51,00)
b) Zweipersonenhaushalte	€ 88,40	(ALT: 82,00)
c) Dreipersonenhaushalte	€ 110,40	(ALT: 102,00)
d) Vierpersonenhaushalte	€ 127,00	(ALT: 118,00)
e) Fünfpersonenhaushalte und darüber	€ 138,00	(ALT: 128,00)
f) Zweitwohnsitzhaushalte (Nebenzwohnsitzhaushalte)	€ 83,00	(ALT: 77,00)
g) Privatzimmervermieter	€ 27,60	(ALT: 26,00)
h) Ferienwohnungsvermieter	€ 27,60	(ALT: 26,00)
i) Gewerbebetriebe mit haushaltsähnlichen Abfällen	€ 110,40	(ALT: 102,00)
j) Sonstige Gewerbebetriebe, die an der Abfuhr teilnehmen	€ 110,40	(ALT: 102,00)
k) Sonstige Objekte, die an der Abfuhr freiwillig teilnehmen	€ 55,20	(ALT: 51,00)

Abfallgebühr (je Monat):

Abfalltonne 60 Liter (2-wöchentliche Entleerung)	€ 6,56	(ALT: 6,00)
Abfalltonne 60 Liter (4-wöchentliche Entleerung)	€ 3,28	(ALT: 3,00)
Abfalltonne 90 Liter (2-wöchentliche Entleerung)	€ 8,38	(ALT: 7,60)
Abfalltonne 90 Liter (4-wöchentliche Entleerung)	€ 4,19	(ALT: 3,80)
Abfalltonne 120 Liter (2-wöchentliche Entleerung)	€ 10,88	(ALT: 9,80)
Abfalltonne 120 Liter (4-wöchentliche Entleerung)	€ 5,44	(ALT: 4,90)
Abfalltonne 240 Liter (2-wöchentliche Entleerung)	€ 19,84	(ALT: 17,80)
Abfalltonne 240 Liter (4-wöchentliche Entleerung)	€ 9,92	(ALT: 8,90)
Abfalltonne 800 Liter (2-wöchentliche Entleerung)	€ 65,76	(ALT: 58,40)
Abfalltonne 800 Liter (4-wöchentliche Entleerung)	€ 32,88	(ALT: 29,20)
Abfalltonne 1.100 Liter (2-wöchentliche Entleerung)	€ 86,16	(ALT: 76,60)
Abfalltonne 1.100 Liter (4-wöchentliche Entleerung)	€ 43,08	(ALT: 38,30)

Abfallgebühr (je abgeführtem Abfallsack):

mit 60 Liter Inhalt (für Abfuhrteilnehmer im Sonderbereich I)	€ 3,00	(ALT: 2,70)
Mit 60 Liter Inhalt (für alle anderen Abfuhrteilnehmer)	€ 4,00	(ALT: 4,00)

Der Entwurf der Abfallgebührenordnung ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufzulegen.

Im Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, wurde im Rahmen der Sitzung am 30.11.2023 die Empfehlung ausgesprochen, die Abfallgebührenordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

GV Stieglbauer Georg Hans berichtet über die Beratungen im Finanzausschuss.

Bürgermeister Kramesberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die neue Abfallgebührenordnung (Beilage 5 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

15. Pfarrcaritaskindergarten Grünau – Budget und Abgangsdeckung 2024

Die Kindergartenleitung des Pfarrcaritaskindergarten „St. Jakob“ hat um Genehmigung des Kindergartenbudgets 2024 sowie um die entsprechende Abgangsdeckung ersucht.

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Gemeinde und der Pfarrcaritas hat sich die Gemeinde verpflichtet, den Betriebsabgang des Kindergartens abzudecken. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Elternbeiträge samt Zuschüsse der Landesregierung und sonstigen Institutionen sowie die Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb des Kindergartens verbundenen Kosten nicht ausreichen (Arbeitsübereinkommen vom 03.08.1999 – GR-Beschluss vom 02.07.1999).

Der Kindergarten hat für das Jahr 2024 ein Budget vorgelegt. In den Personalkosten sind geschätzte Lohnerhöhungen von 9,5 % veranschlagt. Vom Kindergarten wird eine Abgangsdeckung von € 221.000,00 beantragt. Für 2023 wurde ein Abgang von € 213.295,00 genehmigt.

Der Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.11.2023 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass der Abgang 2024 in der Höhe von voraussichtlich € 221.000,00 mit folgenden Auflagen und Vorauszahlungsmodalitäten getragen werden soll:

- Einzelne Ausgabenpositionen dürfen nicht überschritten werden.
- Bis 15.Juli 2024 ist für das Budgetjahr 2024 ein Nachtragsvoranschlag incl. Begründungen für die Abweichungen vorzulegen, sofern Budgetpositionen nicht eingehalten werden können.
- Bis 31.1.2025 ist ein Rechnungsabschluss der Gemeinde vorzulegen. Ein sich ergebender Überschuss ist an die Gemeinde Grünau zu überweisen. Wird kein Rechnungsabschluss vorgelegt, wird die 2. Rate mit 1. Juni bis zur Vorlage des Rechnungsabschlusses ausgesetzt.

Vorauszahlungsmodalitäten:

- 3.Jänner: 40 % des genehmigten Budgets an den Kindergarten überweisen.
- 1.Juni: 40 % des genehmigten Budgets abzüglich eventuelles Guthaben aus Vorjahr laut Rechnungsabschluss an den Kindergarten überweisen.
- 1.November: 20 % des genehmigten Budgets an den Kindergarten überweisen.
- 20.Dezember: Rückzahlung des voraussichtlichen Überschusses an die Gemeinde automatisch durch den Kindergarten.

GV Stieglbauer Georg berichtet über die Beratungen im Finanzausschuss.

GV Stieglbauer Georg stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Kindergartenbudget 2024 sowie die Abgangsdeckung in der Höhe von voraussichtlich € 221.000,00 mit oben stehenden Auflagen und Vorauszahlungsmodalitäten genehmigen. Sollte der Abgang vom Land Oö. im Rahmen der GemeindefinanzierungNEU nicht anerkannt werden, dann muss der

Betrag entsprechend angepasst werden. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

16. Schülerhort Grünau im Almtal; Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde; Budget und Abgangsdeckung 2024 und Restabgangsdeckung 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 24.04.2007 den Vertrag zur Trägerschaft des Hortes Grünau mit dem Verein Oö. Familienzentren beschlossen. Der Gemeinderat der Gemeinde Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 11.09.2007 den Pachtvertrag Schülerhort mit dem Verein Oö. Familienzentren (jetzt „Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde“) beschlossen. Entsprechend dieser Verträge ist die Gemeinde Grünau im Almtal zur Abgangsdeckung verpflichtet.

Entsprechend dieser Verträge zwischen der Gemeinde und der Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde hat die Gemeinde Mehrkosten, die trotz Ausschöpfung aller Förder- und Subventionsmöglichkeiten dennoch entstehen und nicht auf Grund eines Verschuldens des Vereines zustande gekommen sind (z.B.: keine volle Auslastung, längere Krankenstände von der Mitarbeiterin) nach Prüfung der Jahresabrechnung und sonstiger Unterlagen übernommen.

Die Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde hat für das Jahr 2023 einen 2. Nachtragsvoranschlag vorgelegt. Der Abgang erhöht sich demnach um € 1.350,00. Für das Jahr 2024 erhöht sich der Abgang von 2023 auf 2024 von € 46.886,00 auf € 52.227,00.

Der Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.11.2023 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass die Abgangsdeckung 2024 mit € 52.227,00 mit folgenden Auflagen genehmigt werden soll:

- Einzelne Ausgabenpositionen dürfen nicht überschritten werden.
- Bis 15.Juli 2024 ist für das Budgetjahr 2024 ein Nachtragsvoranschlag incl. Begründungen für die Abweichungen vorzulegen, sofern Budgetpositionen nicht eingehalten werden können.
- Bis 31.1.2025 ist ein Rechnungsabschluss der Gemeinde vorzulegen. Ein sich ergebender Überschuss ist an die Gemeinde Grünau zu überweisen.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Schülerhortbudget 2024 samt Abgangsdeckung in der Höhe von € 52.227,00 mit oben stehenden Auflagen genehmigen. Sollte der Abgang vom Land Oö. im Rahmen der Gemeindefinanzierung NEU nicht anerkannt werden, dann muss der Betrag entsprechend angepasst werden. Weiters soll der zusätzliche Abgang 2023 über € 1.350,00 getragen werden. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

17. Schulausspeisung; Erhöhung der Gebühren per 01.01.2024

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung ebenso wie bei der Verabreichung von Mahlzeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen kostendeckende Entgelte einzuheben.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat in der Zeit vom 21.03.2023 bis 29.06.2023 die Gebarung der Gemeinde Grünau im Almtal überprüft. Nunmehr wurde seitens des Landes der diesbezüglich verfasste Prüfungsbericht vorgelegt.

Im Gebarungsprüfbericht hat die Prüferin geschrieben, eine kostendeckende Gebarung der Schulausspeisung sollte jedenfalls angestrebt werden. Würde man das Umsetzen, würde 1 Portion für die Kinder € 9,03 kosten.

Erhobene Ausspeisungstarife bei anderen Gemeinden:

Gemeinde	Kinder	Erwachsene (VS/KiGa)	Sonstige Erwachsene	Anmerkung
Grünau im Almtal	3,20 €	5,00 €	7,00 €	
Gosau	3,85 €	6,02 €		
Roitham	4,30 €	4,30 €		Essen kommt Pflegeheim Cumberland
Pinsdorf	3,80 €			Essen nur für Hort-Kinder von Energie-AG
Scharstein	3,10 €	6,50 €		
Ohlsdorf	3,50 €	7,00 €		
St. Konrad	4,80 €			
Bad Goisern	3,50 €	5,80 €		Erhöhung 2024 geplant

Der Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.11.2023 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass der Gemeinderat den Essensbeitrag ab 01.01.2024 wie folgt erhöhen soll:

Kindergarten- und Volksschulkinder € 3,50, Erwachsene (VS/KiGa) € 5,50 und Sonstige Erwachsene € 8,00.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge bei der Schülerspeisung den Essensbeitrag ab 01.01.2024 wie folgt festlegen: Kindergarten- und Volksschulkinder € 3,50; Erwachsene (Lehrpersonal der Volksschule Grünau, Personal des Kinderhortes, Personal des Kindergartens und Gemeindebedienstete der Gemeinde Grünau im Almtal) € 5,50; Sonstige Erwachsene € 8,00. Beschluss: Mehrheitliche Annahme bei offener Abstimmung. GV Bammer Wolfgang übt Stimmenthaltung. Die restlichen Gemeinderäte stimmen für den Antrag von GV Stieglbauer Georg Hans.

18. Änderung der Feuerwehr-Gebührenordnung und der Feuerwehr-Tarifordnung per 01.01.2024

Nachdem den Gemeinden diesbezüglich keine Informationen übersendet wurden, wird dieser TOP abgesetzt.

19. Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2024

Die Hebesätze sind während der Fraktionssitzungen sowie beim Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen.

Bürgermeister Kramesberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Hebesätze für das Finanzjahr 2024 beschließen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

20. Voranschlag Gemeinde Grünau im Almtal 2024

e) Dienstpostenplan

f) Kassenkredit

g) Voranschlag Gemeinde 2024

h) Bereich 12 Gemeindefinanzierung NEU: Gegenseitige Deckungsfähigkeit und hauswirtschaftliche Sperre

i) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028

a) Dienstpostenplan

Es ist keine Änderung des Dienstpostenplanes notwendig. GV Stieglbauer Georg Hans stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan unverändert wie folgt beschließen:

Bedienstete der allgemeinen Verwaltung

PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	DPG
1	B	GD 10.1			-
1	B	GD 15.1	C I-V		DPG 3
1	B*	GD 15.1			DPG 3
1	VB	GD 17.5			DPG 3
0,5	VB	GD 17.5			DPG 4
1	VB	GD 18.5			DPG 4
1	VB	GD 20.3			DPG 4
1	VB	GD 21.7			DPG 4

Bedienstete der Schülersauspeisung

1	VB	GD 19.1			-
---	----	---------	--	--	---

Bedienstete in Schulen

1	VB	GD 25.1			-
0,5	VB	GD 22.4			-

Bedienstete des handwerklichen Dienstes

1	VB	GD 18.1			-
3,75	VB	GD 19.1			-
1	VB	GD 19.1	II/p 3 (ad personam II/p 1)		-
0,8	VB	GD 25.1			-

* durch einen Vertragsbediensteten besetzt

Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

b) Kassenkredit

Für das Jahr 2024 wurde ein Kassenkredit über € 1.000.000,00 ausgeschrieben. Eingeladen zur Anbotslegung wurden die Raiffeisenbank Almtal, Raiffeisenbank Salzkammergut und Volksbank Scharnstein.

Von der Volksbank Scharnstein und von der Raiffeisenbank Salzkammergut kamen keine Rückmeldungen bei der Gemeinde.

Das Anbot für den Kassenkredit 2024 der Raiffeisenbank Almtal eGen:

- Sollzinssatz in Höhe 3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,79 %
- Vierteljährliche Anpassung an vorletzten Einzelwert
- Kaufmännische Rundung auf 0,01
- Mindestzinssatz 0,79 %
- Zinsabschlussstermine: 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.
- Keine zusätzlichen Kosten

Es ist davon auszugehen, dass die € 1.000.000,00 nicht oder nicht in voller Höhe zum Tragen kommen. Es stellt vielmehr eine Absicherung der Liquidität der Gemeinde Grünau im Almtal dar.

Der Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.11.2023 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass der Gemeinderat einen Kassenkreditvertrag bei der Raiffeisenbank Almtal über € 1.000.000,00 laut den Bedingungen im Sachverhalt beschließen soll.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, die Gemeinde möge den Kassenkredit 2024 mit € 1.000.000,00 festlegen und lt. obigen Bedingungen bei der Raiffeisenbank Almtal genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

c) Voranschlag Gemeinde 2024

Der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zur Prüfung des Gemeindevoranschlages 2024 wird dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Auf Basis der Feststellungen des ob genannten Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurden mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 12.12.2023 (GZ: IKD-2018-532950/39-Ho) der Gemeinde Grünau im Almtal zum Haushaltsausgleich für das Jahr 2024 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – in der Höhe von € 444.900,00 gewährt.

Finanzierungshaushalt (incl. interne Vergütungen)	
(+) Summe Einzahlungen operative Gebarung (31)	5.597.400
(-) Summe Auszahlungen operative Gebarung (32)	-5.392.400
(=) Saldo(1) Geldfluss aus der operative Gebarung (31-32)	205.000
(+) Summe Einzahlungen investive Gebarung (33)	417.600
(-) Summe Auszahlungen investive Gebarung (34)	-269.700
(=) Saldo(2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	147.900
(=) Saldo(3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo1 + Saldo2)	352.900
(+) Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (35)	0
(-) Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (36)	-274.000
(=) Saldo(4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-274.000
(=) Saldo(5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	78.900
Ergebnishaushalt (incl. interne Vergütungen)	
(+) Summe Erträge (21)	6.306.400
(-) Summe Aufwendungen (22)	-6.494.500
(=) Saldo(0) Nettoergebnis (21-22)	-188.100
(+/-) Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	-78.900
(=) Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen Haushaltsrückl.(Saldo 0 + Saldo 01)	-267.000

Die Gemeindefinanzierung NEU wurde mit 2023 „auf neue Beine“ gestellt. Es gibt jetzt 19 Bereiche und Allgemeines. Aus jetziger Sicht braucht die Gemeinde Grünau im Almtal vom Land Oö. € 444.900,00 aus dem Härteausgleich. Damit der Gemeinderat den Entwurf des Voranschlages und MEFP beschließen kann, muss das Land Oö. den Abgang genehmigen, was mit Schreiben vom 12.12.2023 (GZ: IKD-2018-532950/39-Ho) erfolgte.

Bezüglich des Hinweises im Prüfungsbericht zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien zum Voranschlagsentwurf 2024 bezüglich Kindergartentransport wird festgestellt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2023 bereits per 01.01.2023 den Kostenersatz (Elternbeitrag) für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport mit € 25,00 inkl. USt. pro Kind und Monat festgesetzt hat und somit dieser Hinweis erfüllt ist.

Die Prioritätenreihung für investive Einzelvorhaben wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2023 beschlossen.

Der Entwurf des Voranschlages 2024 samt Anlagen wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zugesendet. Weiters ist der Voranschlag samt Anlagen während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt.

Der Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dem Voranschlag 2024 in seiner Sitzung am 30.11.2023 befasst und dem Gemeinderat die Zustimmung empfohlen, wenn alle notwendigen Änderungen vor dem Beschluss durchgeführt werden können und die Genehmigung des Landes Oö. da ist.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2024 genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

d) Bereich 12 Gemeindefinanzierung Neu: Gegenseitige Deckungsfähigkeit und hauswirtschaftliche Sperre

Für den Bereich 12 der Härteausgleichskriterien (HAF12 – Kennzeichnung im Voranschlag) muss gemäß § 7 Oö. GHO eine gegenseitige Deckungsfähigkeit sowie eine hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme des Betrages bis zum 1. Oktober des Jahres beschlossen werden.

GV Stieglbauer Georg stellt den Antrag, der Gemeinderat möge für den Bereich 12 der Härteausgleichskriterien (HAF 12 – Kennzeichnung im Voranschlag) eine gegenseitige Deckungsfähigkeit sowie eine hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme des Betrages bis zum 1. Oktober des Jahres beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

e) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028

Alljährlich ist für fünf Jahre im Voraus ein „Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan“ (MEFP) zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan wurde sehr übersichtlich erstellt und ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufzulegen.

Differenz	2024	2025	2026	2027	2028
FHH	78.900	27.100	130.600	138.200	-144.800
EHH	-267.000	-159.800	-168.000	-83.300	208.100
FHH = Finanzierungshaushalt					
EHH = Ergebnishaushalt					

Die Prioritätenreihung für investive Einzelvorhaben wurde in der Gemeinderatssitzung am 26. September 2023 beschlossen.

Der Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dem MEFP in seiner Sitzung am 30.11.2023 befasst und dem Gemeinderat die Zustimmung empfohlen.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, den „Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028“ zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

21. Stellungnahme der BH Gmunden zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Schreiben vom 15.11.2022 (AZ: BHGMGEM-2022-795917/32-AK) den Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 übersendet.

Der vollinhaltliche Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeinderäte aufzulegen.

Gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung ist der Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag dem Gemeinderat zwingend zur Kenntnis zu bringen.

GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer Johannes verlässt den Sitzungssaal um 20:43 Uhr.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

22. Richtlinien für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinde Grünau im Almtal

Der Gemeinderat von Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 13.02.2003 eine Orientierungshilfe für die Vergabe von Ehrennadeln, Ehrenringe und Ehrenbürgerschaften beschlossen, welche mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.04.2014 geändert wurde. Diese Orientierungshilfe ist den Gemeinderäten bekannt.

Der Ausschuss für Kultur-, Vereins-, Sport- und Tourismusangelegenheiten hat sich mit dieser Thematik in seiner Sitzung am 17.04.2023 befasst. Grundsätzlich ist die Orientierungshilfe für Ehrungen der Gemeinde Grünau im Almtal gut durchdacht und deckt alle Bereiche (Sport, Wirtschaft, Kultur) ab.

Der Ausschuss für Kultur-, Vereins-, Sport- und Tourismusangelegenheiten hat schließlich eine neue Richtlinie für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinde Grünau im Almtal ausgearbeitet, welche folgende Änderungen zur bisherigen Orientierungshilfe für die Vergabe von Ehrennadel, Ehrenring und Ehrenbürgerschaft“ beinhaltet:

- . statt Orientierungshilfe – Richtlinien für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinde Grünau
- . Ehrennadel/Ehrenring: Vereinsobfrauen, -männer von Hilfsorganisationen – Ergänzung: Ortsstellenleiter, Kommandant
- . Ehrenbürgerschaft und Ehrenring werden im feierlichen Rahmen verliehen.
- . Einführung der Ehrenurkunde (vor Ehrennadel und -ring)
- . Streichung des Punktes bei Ehrennadel: Personen, die sich in der Öffentlichkeit besonders für die Interessen der Gemeinde einsetzen
- . Streichung des Punktes bei Ehrenring: GemeindebürgerInnen, die sich außerordentlich für das Wohl und Wohlergehen der MitbürgerInnen einsetzen

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 27.06.2023 hat sich die Frage ergeben, wie der Passus „Gemeinderat, -rätin“ bei der Vergabe des Ehrenringes (Gemeinderat, -rätin auf Vorschlag der eigenen Fraktion nach mindestens 30jähriger Tätigkeit in der Kommunalpolitik) zu verstehen ist. Es ist ja ein Unterschied, ob ein Mandatar 30 Jahre Mitglied im Gemeinderat oder 30 Jahre Ersatzmitglied im Gemeinderat ist. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Richtlinien für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinde Grünau im Almtal zur neuerlichen Behandlung an den Ausschuss für Kultur-, Vereins-, Sport- und Tourismusangelegenheiten verweisen.

Der Ausschuss für Kultur-, Vereins-, Sport- und Tourismusangelegenheiten hat sich mit dieser Thematik in seiner Sitzung am 09.11.2023 erneut befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass man bei Gemeinderäte/innen den Zusatz „aktiver“ Tätigkeit ergänzen soll.

Der neue Richtlinienentwurf für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinde Grünau im Almtal ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufzulegen.

GV Bammer Wolfgang berichtet über die Beratungen im Rahmen der am 09.11.2023 stattgefundenen Ausschusssitzung. Weiters berichtet GV Bammer, dass bei den Richtlinien bei der Ehrennadel und beim Ehrenring die beiden ersten Punkte jeweils „Ehrenamtliche Vereinsobfrauen,“ lauten sollte. Diese wurde offenbar bei der Erstellung übersehen.

GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer Johannes erscheint um 20:48 im Sitzungssaal.

GR van Tijn Sascha findet, dass die Formulierung „aktiver Tätigkeit im Gemeinderat“ unglücklich ist, da diese Formulierung vielschichtig interpretiert werden kann.

Im Ausschuss wollte man damit klarstellen, dass Ersatzgemeinderatszeiten nicht in diese Zeiten miteingerechnet werden.

Der Amtsleiter ist ebenfalls der Ansicht, dass dieser Wille des Ausschusses in der Formulierung nicht zum Ausdruck kommt.

Bürgermeister Kramesberger stellt schließlich den Antrag, der Gemeinderat möge die Richtlinien für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinde Grünau im Almtal (Beilage 6 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Mehrheitliche Annahme bei offener Abstimmung. GR van Tijn Sascha übt Stimmenthaltung. Die restlichen Gemeinderäte stimmen für den Antrag von Bürgermeister Kramesberger.

23. Vergabe der noch offenen Förderungsmittel 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 die Vereinsförderungen 2023 beschlossen. Betreffend die verbliebenen Förderungsmittel hat sich der Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft am 30.11.2023 befasst.

Die ASKÖ Grünau hat ein Förderansuchen für die Dachsanierung des Vereinsheims Waldwegstraße 7 eingebracht. Je nach Finanzkraft (Härteausgleichsgemeinde) ersucht die ASKÖ um einen Zuschuss von € 9.879,10 (= 42 %).

Ein weiteres Ansuchen ist von der Marktgemeinde Bad Mitterndorf eingelangt. Die Gemeinde Grünau im Almtal soll die Ski-Flug-WM mit € 3.000,00 fördern.

Im Finanzausschuss gelangte man zur Ansicht, dass die ASKÖ Grünau 2023 noch € 2.600,00 ausbezahlt bekommen soll. 2024 muss die ASKÖ die Finanzierung der Dachsanierung durch Rechnungen bis spätestens 30.09.2024 nachweisen. Die Förderung der Gemeinde beträgt insgesamt 42 % der nachgewiesenen Ausgaben, maximal € 9.879,10. Die Restförderung wird nach Prüfung der vorgelegten Rechnungen ausbezahlt. Wird die Dachsanierung nicht umgesetzt, muss die ASKÖ Grünau die Förderungsvorauszahlung 2023 über € 2.600,00 an die Gemeinde bis 30.09.2024 zurückzahlen.

GV Stieglbauer Georg Hans berichtet über die Beratungen im Finanzausschuss.

GR van Tijn Sascha regt an, dass man alljährlich die Vereine über noch zu vergebende Restförderungen informiert, damit entsprechende Anträge eingereicht werden können.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Subvention wie oben angeführt und vom Finanzausschuss vorgeschlagen gewähren. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

24. Allfälliges

Dr. Kiehas Reinhard ersucht, dass man bei der Generalsanierung der Volksschule auch örtliche Planer wie Kiehas Markus zur Anbotlegung einlädt.

GR Ettinger Johann bedankt sich bei der Gemeinde und beim Gemeindebauhof bei der Unterstützung am Krampustag.

Bürgermeister Kramesberger bedankt sich für die Abhaltung der Brauchtumsveranstaltung und für die geleisteten Tätigkeiten.

GR Weidinger Astrid, GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer Johannes und GV Stieglbauer Georg danken im Namen der jeweiligen Gemeinderatsfraktion für die konstruktive und gedeihliche Zusammenarbeit im Gemeinderat. Sie wünschen allen Gemeinderäten und deren Familien besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein gutes neues Jahr 2024, viel Gesundheit und Erfolg. Abschließend wünscht Bürgermeister Kramesberger Klaus frohe Festtage und bedankt sich für die getätigten Leistungen und wünscht sich ein gutes Miteinander im kommenden Jahr.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, bedankt sich der Bürgermeister für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:59 Uhr